

## **Information für positiv auf das Coronavirus getestete Personen**

Sie wurden mittels Schnelltest oder PCR-Test positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Das Gesundheitsamt wird Sie nicht mehr direkt kontaktieren, deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden erklären, was Sie beachten müssen. In medizinischen Fragen bleibt Ihr Hausarzt weiterhin Ihr erster Ansprechpartner.

Nach der Corona-Verordnung Absonderung des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind Sie zur Einhaltung der Absonderung verpflichtet.

Folgende **Verhaltensregeln** sind ab sofort von Ihnen einzuhalten:

- Sie dürfen sich ausschließlich in Ihrer Häuslichkeit aufhalten und dürfen diese ohne ausdrückliche Zustimmung der Ortpolizeibehörde nicht verlassen.
- Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.
- Generell sollten Sie sich im Haushalt nach Möglichkeit zeitlich und räumlich von anderen Personen trennen.

Für die **Dauer** der Absonderung gilt:

- Die Absonderungspflicht beträgt für positiv getestete Personen **längstens** 10 Tage ab Erstnachweis des Erregers. Das Datum können Sie Ihrem schriftlichen positiven Befund entnehmen. Der erste Tag danach ist der Tag 1 der 10-tägigen Absonderung.

Das **Ende** Ihrer Absonderung entnehmen Sie bitte der **Grafik auf Seite 2**.

## **Als Genesenennachweis dient der positive PCR-Befund, der das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus bestätigt.**

Für alle Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, **gilt ab sofort keine** Absonderungsverpflichtung mehr.

Wir bitten Sie dennoch, alle Personen zu informieren zu denen Sie engeren Kontakt hatten, als Sie vermutlich bereits ansteckend waren. Dies sind

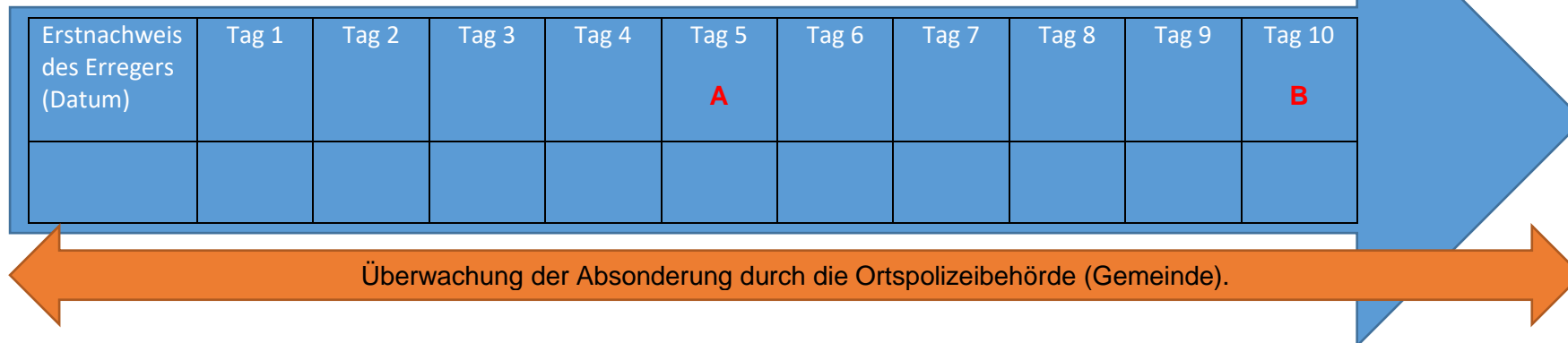
- Personen, mit denen Sie sich ab zwei Tage vor Rachenabstrich oder vor Auftreten der ersten Krankheitszeichen getroffen haben.
- alle Personen, mit denen der Kontakt länger als 10 Minuten bei weniger als 1,5m Abstand oder
- länger als 10 Minuten in einem geschlossenen engen Raum stattfand
- alle Personen, mit denen Sie ein direktes -wenn auch nur kurzes- Gespräch geführt haben, wenn einer von beiden oder beide keine Maske getragen haben.

Bitte Sie diese Personen, ihre Kontakte zu minimieren und bei Symptomen ihren Arzt zu kontaktieren.

Der Beginn der Absonderung richtet sich nach dem Erstnachweis des Erregers. Dies ist das Datum auf Ihrem schriftlichen Befund.

(Der erste Tag danach ist der erste Tag der Absonderung)

## Berechnung der Absonderungsdauer für positiv getestete Personen



### Die Absonderung **endet**:

- nach Ablauf von fünf Tagen, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome haben (**A**). Ein negativer Test ist zur Beendigung der Isolation **nicht** mehr nötig.
- bei weiterer Symptomatik nach Ablauf von zehn Tagen. Ein negativer Test ist zur Beendigung der Isolation **nicht** mehr nötig. (**B**)
- für positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels Schnelltest durchgeführt wurde sofort, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Eine **Absonderungs-Bescheinigung** wird von der Ortspolizeibehörde **nicht** mehr ausgestellt. Nur Personen, die vor dem 03. Mai 2022 erkrankt sind, erhalten diese noch.

Weitere **Informationen** finden Sie unter:  
[FAQ Quarantäne: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/baden-wuerttemberg.de)

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:  
**Hotline 07571 102 6466**  
[corona@lrsiq.de](mailto:corona@lrsiq.de)

Freundliche Grüße,  
Ihr Fachbereich Gesundheit